

Nebenbestimmungen zum Vertrag des Veranstalters mit den Händlern auf dem Pferdehandelsplatz zur Durchführung des Havelberger Pferdemarktes 2025

Der Pferdehandelsplatz befindet sich linksseitig am Schleusenweg hinter den Sportstätten. Der Pferdehandelsplatz wird durch den zuständigen Platzmeister sowie von seinen Mitarbeitern verwaltet. Das Büro ist an der Hauptzufahrt zum Pferdehandelsplatz gelegen. Die Marktleitung befindet sich rechtsseitig der Elbstraße und das Gebäude ist entsprechend gekennzeichnet.

Die Hansestadt Havelberg weist ausdrücklich darauf hin, dass die Regelungen der erlassenen Marktordnung zum Havelberger Pferdemarkt einzuhalten und somit Bestandteil des Vertrages sind.

Besondere Regelungen und Informationen zum Pferdehandelsplatz sind darüber:

1. Anmeldung, Einweisung und Abmeldung für den Pferdemarkt

Das Büro des Pferdehandelsplatzes ist ab dem 01.09.2025 Tag und Nacht besetzt und unter folgender Telefonnummer erreichbar: **039387 249888**.

Der Auftrieb der Tiere zum Pferdehandelsplatz wird Ihnen ausschließlich ab dem 02.09.2025, 06:00 Uhr ermöglicht. Ein vorzeitiger Auftrieb der Tiere ist nicht gestattet. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich im Büro des Pferdehandelsplatzes.

Montag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag und Samstag	06:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Zuweisung der Stellflächen erfolgt grundlegend nur an Händler mit einem gültigen Vertrag zwischen der Hansestadt Havelberg und dem Händler sowie nach Leistung der Vorkasse. Eine Kontrolle der beanspruchten Frontmeter, der Anzahl der Tiere und Fahrzeuge sowie der erfolgten Bezahlung behält sich der Veranstalter vor. Zu den angegebenen Anmeldezeiten erfolgt die Zuweisung der Standplätze durch das diensthabende Platzpersonal.

Der Pferdemarkt wird am Donnerstag, 04.09.2025, um 15:00 Uhr im Festzelt auf dem Pferdehandelsplatz eröffnet. Öffnungs- und Schließzeiten für den Handel sind nicht vorgeschrieben. In der Zeit von 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Geschäfte mit Ausschank zu schließen (Sperrstunde).

Für abgestellte und unbeaufsichtigte Gegenstände, Fahrzeuge usw. wird keinerlei Haftung übernommen. Für etwaige Schäden jeglicher Art wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass die Plätze nicht befestigt sind und die Befahrbarkeit sowie Begehbarkeit bei widrigen Witterungsbedingungen eingeschränkt sein können. Für sich daraus ergebende Geschäftsbeeinträchtigungen kann keinerlei Haftung übernommen werden.

Die Abreise vom Pferdehandelsplatz ist ab Sonntag, 14:00 Uhr und nach erfolgter Abmeldung bei der Platzleitung möglich.

2. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt überwiegend über die stadteigenen Marktverteiler. Diese sind nach VDE 0100 Teil 722 errichtet und erfordern vom Abnehmer die Voraussetzungen für FI-geschützte Anlagen. Stromkabel über Wege und Freiflächen sind einzugraben. Unvorschriftsmäßige Geräte werden durch unsere Mitarbeiter von der Stromversorgung getrennt. Die Marktverteiler sind verschlossen. Zum Herstellen oder Lösen von Verbindungen sowie bei Störungen wenden Sie sich bitte an das Platzpersonal.

3. Verbotshinweise

3.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es gemäß § 6 Absatz 2 des Ordensgesetzes verboten ist, Titel, Orden und Ehrenzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen anzubieten, zu verkaufen oder diese sonst in Verkehr zu bringen. Es ist nach § 86 a des Strafgesetzbuches ebenfalls verboten, Schriften vorrätig zu halten, öffentlich zu verwenden oder zu verbreiten, in denen Kennzeichen verfassungswidriger Parteien oder Vereinigungen (namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformeln) verwendet werden. Den Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. Der Verkauf von Waffen und

waffenähnlichen Artikeln jeglicher Art (bspw. Luftdruckwaffen, historische Waffen u. Reizgas etc.) ist verboten und wird mit Marktverbot und sofortigem Platzverweis geahndet (Waffengesetz v. 01.03.04; BGBI.1 Teil 1). Gegenstände mit jugendgefährdenden Aufdrucken bzw. Inhalten dürfen nicht gehandelt werden. Beim Handel mit bespielten Videos und CDs sowie bei Musikveranstaltungen sind die Urheberrechte zu wahren.

3.2 Es ist ausdrücklich untersagt, Musik aus dem Repertoire der GEMA ohne unsere Genehmigung abzuspielen oder aufzuführen oder aufführen zu lassen oder abspielen zu lassen. Sollten Sie beabsichtigen, Musik aus dem Repertoire der GEMA abzuspielen/aufzuführen bzw. abspielen/aufführen zu lassen, so ist dies nur auf Ihren Antrag hin, unter Mitteilung der Art und des Umfangs der Musikwiedergabe/-aufführung, und nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch uns möglich. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist in jedem Fall, dass durch Sie eine ordnungsgemäße Anmeldung bei der GEMA bereits erfolgt ist und uns die Zahlung der entstandenen Gebühren nachgewiesen wird. Eine Genehmigung kann durch uns insbesondere versagt werden, sofern Art und Umfang der von Ihnen beabsichtigten Musikwiedergabe/-aufführung nicht zum Charakter der Veranstaltung passt oder andere Marktteilnehmer beeinträchtigt.

Der Verstoß gegen vorstehende Ziffer 3.2 kann zur außerordentlichen Kündigung und Schadensersatzansprüchen führen.

4. Freihaltung der Rettungswege und Löschwasserentnahmestellen

Alle Wege sind Rettungswege und zu jeder Zeit freizuhalten. Es ist nicht gestattet, Wege und die gekennzeichneten Löschwasserentnahmestellen mit Waren bzw. ausladenden Teilen von Geschäften und Ähnlichem auch nur teilweise zu versperren. Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 8 m freizuhalten.

5. Müllentsorgung, Sauberkeit und Ordnung

Anfallender Müll muss in die bereitstehenden Müllcontainer entsorgt werden. Müllsäcke sind hierzu im Platzbüro erhältlich. Die benutzten Standflächen und die Wege vor den Geschäften sind sauber zu halten.

Auf den Leinenzwang für Hunde wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Toiletten und Duschen

An der zweiten Schranke auf dem Pferdehandelsplatz befindet sich der WC-Container. Ein weiterer Container wird neben dem Festzelt bereitgestellt. Die WC-Container sind ab dem 02.09.2025 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten können mobile Toiletten benutzt werden.

7. Verkehrseinschränkungen/Erlaubnisscheine

Die Sperrung der Elbstraße als Zufahrtsstraße zum Festgelände erfolgt aus Sicherheitsgründen am Donnerstag, dem 04.09.2025, ab 12:00 Uhr. Bitte richten Sie sich darauf ein. Sollten Sie im Ausnahmefall die Elbstraße mit einem Fahrzeug benutzen müssen, beantragen Sie bitte rechtzeitig einen Erlaubnisschein. Diese Scheine sind im Büro des Pferdehandelsplatzes gegen ein Entgelt erhältlich. Beachten Sie, dass die gesamte Elbstraße und der Schleusenweg für den ruhenden Verkehr gesperrt sind (Haltverbot).

Auf dem eingezäunten Pferdehandelsplatz besteht am Donnerstag von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr, am Freitag und Sonnabend von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr und am Sonntag von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Bitte beachten Sie dies bei Ihren Warenlieferungen!

8. Behörden und Institutionen

Weitere Informationen der Marktleitung lesen im Internet unter www.havelberg.de.

8.1 Die **Marktleitung** ist unter der Telefonnummer **039387 59715** zu erreichen und ab dem 31.08.2025 Tag und Nacht besetzt.

8.2 Die **Festplatzwache (Polizei)** ist entsprechend gekennzeichnet. Die Einsatzkräfte der Polizei sind ab 01.09.2025, 14:00 Uhr vor Ort zu erreichen. Die Telefonnummer lautet **039387 249890**. Vor diesem Zeitpunkt ist die Polizei in der Hansestadt Havelberg unter **110 oder 03931 6850** zu erreichen.

8.3 **Feuerwehr und medizinischer Bereitschaftsdienst** sind entsprechend gekennzeichnet und ebenfalls ab 01.09.2025 im Festgelände einsatzbereit. Beide Rettungsdienste sind im Notfall über den Notruf **112** oder die Einsatzleitstelle in Stendal unter **03931 25850** zu erreichen. Sie sind je mit einer Rettungswache stationär auf dem Festgelände und mit zwei weiteren mobilen Sanitätsstellen vertreten. Die Rufnummer der Rettungswache lautet **039387 249898**.

8.4 Der **Kindersuchdienst** befindet sich in der Marktleitung, Elbstraße, er ist mit einer Fahne entsprechend gekennzeichnet

9. Entgelte

Standgeld je Frontmeter für pferdetypische Erzeugnisse	50,00 Euro
Standgeld sonstiger Handel je Frontmeter	70,00 Euro
sonstiger Handel (mit Vorkasse)	60,00 Euro
Imbiss- und Getränkeverkauf	120,00 Euro
Standgeld Standplatzes für Fahrzeuge	15,00 Euro
Inanspruchnahme zugewiesenen Standfläche Besucher	3,00 Euro/m ²
Auftriebsgebühr je Pferd, abgesetztes Fohlen, Esel, Ziege, Schaf, Lama sowie für Welpen u. ä (mit tierärztlicher Erlaubnis) je Tier	10,00 Euro
Zufahrtsschein für mehrmalige Zufahrten je Fahrzeug	30,00 Euro
Elektroenergie-Pauschale: Entgelte nach Anschlusswerten gestaffelt (min.1kW)	min. 32,00 Euro
Müllpauschale je Stand bis 4 Frontmetern eine Grundpauschale	
- sonstiger Handel	30,00 Euro
über 4 Frontmeter je Stand Zusatzpauschale je Frontmeter	2,00 Euro
Müllpauschale je Stand bis 4 Frontmetern eine Grundpauschale	
- Imbiss und Getränke	50,00 Euro
über 4 Frontmeter je Stand Zusatzpauschale je Frontmeter	3,00 Euro

Untersuchung der Tiere durch den Tierarzt (Kassierung auf der Grundlage der gültigen Honorarordnung)

10. **Besondere Hinweise und Vorschriften zu Flüssiggasanlagen, Ausschankanlagen und zur feuertechnischen Sicherheit** siehe Anlage zu diesen Nebenbestimmungen

11. **Offene Feuer (Lagerfeuer, Kleinf Feuer)** dürfen auf dem Festgelände nicht abgebrannt werden.

12. **Zu widerhandlungen**

Den Weisungen der Marktleitung, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde ist in jedem Fall Folge zu leisten. Grobe Zu widerhandlungen können zum Platzverweis führen.

13. **Tierhandel**

Die tierseuchengesetzlichen und amtstierärztlichen Anordnungen sowie die des Veranstalters entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage (1) zu diesen Nebenbestimmungen.

Im Zuge der Änderungen zum Datenschutz entsprechend der Datenschutzgrundverordnung sind wir verpflichtet Sie darauf aufmerksam zu machen, dass wir die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, auf Grundlage gesetzlicher Normativen erheben. Eine Speicherung der Daten erfolgt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Kontaktaufnahme im Rahmen der zukünftigen Vertragsgestaltung zum Havelberger Pferdemarkt. Auf unserer Internetseite <http://www.havelberg.de/de/datenschutz.html> können Sie sich umfassend über Ihre diesbezüglichen Rechte informieren. Auf Nachfrage können wir Ihnen auch diese Informationen per Post zukommen lassen.

Anlage (1) zum Merkblatt Pferdehandelsplatz

Veterinärbedingungen für den Havelberger Pferdemarkt

Festgelegte Bedingungen des Veterinärüberwachungsamtes des Landkreises Stendal

auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313 sowie der Viehverkehrsverordnung vom 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung:

1. Der Pferdemarkt darf nur auf dem von Ihnen angegebenen Gelände (Pferdehandelsplatz) durchgeführt werden.

2. An der Veranstaltung dürfen Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Frettchen, Tauben und Ziervögel teilnehmen.

Rinder, Schweine, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse, Reptilien, Amphibien und Phasmoden sind nicht zugelassen.

Hochtragende und säugende Tiere dürfen nicht transportiert werden und sind somit auf dem Markt verboten.

3. Der Handel mit Tieren findet ausschließlich auf dem **Pferdehandelsplatz** und nach Durchführung der **tierärztlichen Einlasskontrolle** statt.

Der Auftrieb von allen Tieren auf dem Pferdehandelsplatz beginnt ausnahmslos Dienstag, **den 02.09.2025, ab 06:00 Uhr.**

Alle teilnehmenden Tiere sind **klinisch gesund und transportfähig**. Sie kommen aus Beständen, die **keinen tierseuchenrechtlichen Sperr- oder Schutzmaßnahmen** unterliegen. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten und der Größe des Tieres angepassten Transportbehältnissen erfolgen.

Die klinische Gesundheit ist mittels tierärztlicher **Gesundheitsbescheinigung** für das Einzeltier (außer Hunde und Katzen) eines Tierarztes nachzuweisen. Die Bescheinigung darf bei der Einlasskontrolle nicht älter als 10 Tage sein.

Tiere ohne vorgeschriebene Kennzeichnungen oder ohne die sonstigen Nachweise (tierärztliche Untersuchungs- bzw. Impfnachweise) sowie kranke oder krankheitsverdächtige Tiere werden zurückgewiesen und von der Veranstaltung ausgeschlossen. Gegebenenfalls werden diese unverzüglich einem Tierarzt vorgestellt und isoliert.

Die ständige **Versorgung** aller Tiere und Tierarten mit Wasser und tierartgerechtem Futter muss sichergestellt sein, bei Bedarf muss die Haltung der Witterung (Schattenplätze bei starker Sonneneinwirkung, Schutz vor Wind, Regen etc.) angepasst werden.

An den Verkaufsständen muss gut sichtbar ein Schild mit dem Namen der für diese Tiere verantwortlichen Person und deren Kontaktdaten angebracht sein. Die Tiere müssen durchgehend unter der Aufsicht einer verantwortlichen volljährigen Person stehen.

Für die zu handelnden Tiere werden mir der Einlasskontrolle farbige Anmeldeunterlagen der gemeldeten Tiere ausgegeben, welche ebenfalls gut sichtbar an der Tierhaltung anzubringen sind. Sie enthalten Angaben zu Art, Rasse, Anzahl, Geschlecht und Alter der Tiere.

4. Bestimmungen für einzelne Tierarten

4.1 Equiden

Für alle Equiden ist ein **Equidenpass** vorzulegen.

Nach dem 30.06.2009 geborene Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere müssen mit einem elektronischen **Transponder** gekennzeichnet sein.

Für Einhufer aus **anderen Mitgliedstaaten** der EU ist die vorgeschriebene Bescheinigung (Traces) vorzulegen.

Nach Auftriebsuntersuchung durch den Tierarzt vor Ort und nach Zulassung zum Markt erhält jedes Tier eine **individuelle Nummer**, die gut sichtbar am Tier (z.B. Halfter) zu befestigen ist.

Diese individuellen Kopfnummern müssen mit den Transpondernummern der Equiden im Tierbestandsregister dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

Die Anbindehaltung der Pferde ist auf dem gesamten Marktgelände verboten.

4.2. Schafe und Ziegen

Schafe und Ziegen müssen mittels Ohrmarke, Ohrmarken-Transponder bzw.

Bolus-Transponder **gekennzeichnet** sein.

Außerdem ist ein Begleitpapier für kleine Wiederkäuer (Herkunftsbestand, Anzahl der Tiere, Transportmittel) mitzuführen.

4.3. Hunde und Katzen

Es werden nur gegen **Parvovirose geimpfte Hunde** auf dem Markt zugelassen. Die Impfung muss **mindestens 10 Tage vor Eintreffen** auf dem Markt erfolgt sein und im Impfausweis durch den Tierarzt dokumentiert worden sein.

Für **Katzen ist eine Impfung gegen Panleukopenie** ab der 8. Lebenswoche erforderlich. Die Impfung muss **mindestens 10 Tage vor Eintreffen** auf dem Markt erfolgt sein und im Impfausweis durch den Tierarzt dokumentiert worden sein.

Abgesetzte Welpen dürfen frühestens im Alter von **über acht Wochen** vom Muttertier getrennt werden. Jüngere Welpen sind bei der Veranstaltung verboten.

Werden Hunde oder Katzen aus dem **Ausland** zum Verkauf angeboten, müssen diese einen gültigen Tollwutschutz haben. Zusätzlich benötigen diese Tierhändler eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs.1 Nr. 5 Tierschutzgesetz.

Aus den Mitgliedsstaaten stammende Hunde/Katzen benötigen einen **EU-Heimtierausweis**, in dem die Kennzeichnung der Impfschutz der Tiere vermerkt sind. Das heißt, Hunde und Katzen aus den Mitgliedsstaaten müssen **mindestens 15 Wochen alt** sein!

Alle Hunde (Verkaufs- und Besucherhunde) auf dem Markt müssen mit einem Transponder nach ISO-Norm gekennzeichnet sein. Die Impfausweise der Tiere, welche Daten der Hunde sowie Transpondernummer enthalten, sind auf Verlangen vorzulegen.

Alle Hunde sind auf dem Marktgelände an der Leine zu führen.

Die Anbindehaltung von Hunden ist auf dem gesamten Marktgelände verboten.

4.4. Kaninchen / Meerschweinchen / Frettchen / Vögel

Bei starker Sonneneinwirkung oder Regen ist ein geeigneter Schutz, bspw. durch Sonnenschirm, Sonnensegel oder Pavillons, die an zwei Seiten offen sind, sicherzustellen. Eine direkte Abdeckung auf den Käfigen ist nicht zulässig.

Käfige, Volieren und Schutzräume für Kleinvögel müssen mit **mindestens 3 Sitzgelegenheiten** ausgestattet sein, die so weit voneinander entfernt angebracht sind, dass sie die Vögel fliegend erreichen müssen.

5. Teilnehmer des Marktes, die wiederholt gegen die aufgeführten Bedingungen verstoßen, werden des Platzes verweisen.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass Tiere nicht ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgegeben werden dürfen.

7. Im unmittelbaren Tierbereich gilt absolutes Rauchverbot.

8. Die genutzten Räumlichkeiten sind den Bedürfnissen der Tiere anzupassen.

Die Unterbringungsmöglichkeiten sowie Versorgungseinrichtungen für die Tiere müssen in einem sauberen Zustand sein. Es dürfen nur untereinander verträgliche Tiere gemeinsam untergebracht werden. Die Tiere müssen sich ungehindert bewegen können und dürfen sich nicht gegenseitig oder an den Haltungseinrichtungen verletzen. Behältnisse in denen Tiere gehalten werden, dürfen nicht direkt auf dem Erdboden stehen, sondern sind auf ca. 1 m Tischhöhe zu präsentieren.

Käfige dürfen nicht übereinandergestapelt sein. Ein unkontrolliertes Eingreifen durch Dritte in die Käfige/Ausläufe ist nicht gestattet, den Tieren muss die Möglichkeit zum Rückzug gewährt werden.

9. Auf dem Pferdehandelsplatz gilt die aktuelle Börsenordnung und die Marktordnung.